

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die ständische Instruktion⁹⁾ überträgt ihm den Unterricht und die Schulökonomie mit folgenden Bestimmungen:

1.) Er möge zunächst die Eltern von dem Wechsel rechtzeitig verständigen, ferner sorgen, daß den Kindern frei Herberg, Lernung, Holz und Beleuchtung samt dem Bad und Waschgeld, also volle Station geboten werde, wogegen dem Präzeptor für die Kost und Trank jährlich 20 Pfund¹⁰⁾ zu entrichten seien in einvierteljährlichen Raten; eine im ganzen nicht allzuhohe Summe. Dafür wurden aber auch säumige Zahler ziemlich energisch behandelt, deren Kinder sollten stracks abgeschafft und die Bezahlung durch gebührlige Mittel oder mit Hilfe der Obrigkeit . . . eingebracht werden.

2.) Auch die Söhne von „Außländern“, offenbar der Adligen anderer Kronländer, sollten die Vorteile der Schule genießen können und einen mit dem Präzeptor zu vereinbarenden Betrag bezahlen. Bei Meinungsverschiedenheiten sei ein Vergleich durch einen der aus den Ständen gewählten Schulsuperintendenten herbeizuführen. Auf keinen Fall jedoch dürften die Ausländer den andern Schülern vorgezogen werden. Es blieb aber den Eltern unbenommen, ihre Knaben als Externisten die Schule besuchen zu lassen und sie außerhalb des Konvikts unterzubringen. In diesem Falle hatten sie einen Betrag für Unterricht, Holz und Licht nach Übereinkommen zu entrichten.

3.) Der Präzeptor hatte dafür Sorge zu tragen, daß in der Anstalt jeweilig einige abgeordnete Zimmer zur Aufnahme erkrankter Zöglinge bereit stünden, und bei einer ernstlichen Erkrankung einerseits sofort den Arzt zu Rate zu ziehen, anderseits die Eltern zu verständigen, die dann die Krankenkosten zu tragen hatten.

4.) Dem Präzeptor oblag neben seinem Hausvateramte vor allem die Pflicht, ein treuer, gewissenhafter Lehrer zu sein und auch in Gottesforcht und allen anderen Ehrlichen guetten Khünsten, Tugenden und Christlichen Disziplinen nach außweisung der Augspurgerischen Confession [1530] voranzuleuchten und endlich auch auf die Leibespflge seiner Schüler die größte Sorgfalt zu verwenden.

5.) Was den Unterricht in den einzelnen Lehrgegenständen und deren Verteilung auf die drei Klassen betrifft, so war der Präzeptor angewiesen worden, einen von ihm zu verfassenden Schulentwurf vorzulegen.

6.) Aufs genaueste wurde dem Präzeptor als Hauswirt die Verköstigung mit der Zahl der Mahlzeiten und Gänge vorgeschrieben, neben der Quantität, sogar auch die Qualität der Speisen.

7.) Die der Schule zugewiesenen Zöglinge durften dieselbe ohne besondere Ursachen (etwa in Krankheitsfällen) und ohne Vorwissen der Derordneten nicht verlassen; auch außerhalb der Anstalt durften sie sich niemals ohne gewissenhafte Beaufsichtigung begeben. Deshalb konnte sich der Präzeptor einen geeigneten Kollegen anstellen, dem er dann freie Station und einen Teil seines Gehalts zu bieten hatte. — Überstieg einmal die Schülerzahl die vorgesehene von 50 bis 60, so wollten die Stände aus eigenen Mitteln einen oder mehrere Gehilfen beistellen.

Nun folgt die Feststellung der Gehälter, Löhne und Kostgelder: für den Präzeptor sind auf Rechnung seiner Besoldung, der Versorgung des gesamten Haushaltes, für Entlohnung seines Gehilfen und dessen Verköstigung jährlich 200 Pfund Pfennige = 200 fl. ausgesetzt; für Holz